



## **Satzung über eine Veränderungssperre**

Der Markt Ergoldsbach erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zu sichernde Planung**

Der Marktgemeinderat hat am 23.04.2026 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 83 „Regensburger Straße - Mitte“ aufzustellen. In der Gebietsart „Dorfgebiet“ werden u.a. Festsetzungen zur zulässigen Anzahl der Wohneinheiten festgelegt.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Für die Flurstücke Nrn. 692, 873/9, 691/12, 693, 694/4 und 694/2 (Regensburger Straße) der Gemarkung Iffelkofen im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 83 „Regensburger Straße - Mitte“ wird eine Veränderungssperre angeordnet. Der beiliegende Lageplan über den räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Verbote bzw. Rechtswirkung der Veränderungssperre**

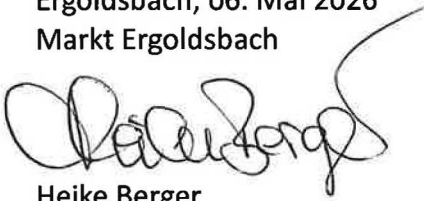
- 1) Für den unter § 2 näher bezeichneten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 83 „Regensburger Straße - Mitte“ des Marktes Ergoldsbach gilt gemäß § 14 Abs. 1 BauGB zur Sicherung der gemeindlichen Planung eine Veränderungssperre mit dem Inhalt, dass
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,
  2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
  
- 2) Verfahrensfreie Vorhaben entsprechend Art. 57 BayBO dürfen errichtet werden.

## § 4

### In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- 1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 83 „Regensburger Straße - Mitte“ in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten.

Ergoldsbach, 06. Mai 2026  
Markt Ergoldsbach



Heike Berger  
Erste Bürgermeisterin



